

„Emanzen“ hätten in den vergangenen Jahren mit lautem Hallo die Arbeitskreise gestürmt und die Abstimmungsergebnisse majorisiert. Daß Männer seit eh und je die gesellschaftlichen Gremien majorisieren ...

Bemerkenswert schließlich, daß diese Veranstaltung immer deutlicher einzig und allein am mittelständischen Horizont ihrer Teilnehmer ausgerichtet ist. Daß in einer Arbeiterfamilie ganz andere Problemstellungen vorherrschen als die hier diskutierten, hat den Vorstand immer noch nicht erreicht.

Ausnahme war in diesem Zusammenhang der von mir im Jahre 1981 geleitete Arbeitskreis zum Thema Frauenhäuser. Dazu wurde mir aber auch von einem Vorstandsmitglied gesagt: es sei ein Experiment, mit dem man auch einmal eine Minderheit zu Wort kommen lassen wolle.

Mag sein, daß Richtern Chefarztgattinnen näher stehen als Frauenhausfrauen. Sie deshalb als Randgruppe zu definieren, deren Probleme dementsprechend am Rande zu behandeln sind, zeigt einmal wieder die erhebliche Entfernung der Justiz von der sozialen Realität.

Damals, 1981, beim Diktieren der Ergebnisse meines Arbeitskreises im Tagungsbüro, wurde ich von den Herren Kollegen mindestens dreimal für eine Sekretärin gehalten, von der man mal eben eine Dienstleistung (Kopieren, Tippen) verlangte. Nein, ich möchte dieser Veranstaltung in Zukunft nicht mehr als feministisches Feigenblatt dienen.

Urteil mit Anmerkung

Frauenarbeitslosigkeit und Unterhalt

AG - FamG - Hamburg, §§ 1601 ff, 1610 BGB

Zur Darlegungslast einer langfristig arbeitslosen Frau, daß sie keine Arbeit finde

AG Hamburg, Urteil vom 25.5.1983 – 282 F 43/82 –

Sachverhalt:

Mit der Klage verlangt der Kläger Unterhalt von der Beklagten. Der am 19. Februar 1972 geborene Kläger ist der eheliche Sohn der Beklagten aus deren am 29. Januar 1980 rechtskräftig geschiedenen Ehe mit dem Vater des Klägers. Der Kläger lebt bei seinem Vater, der die elterliche Sorge für den Kläger hat.

Die Beklagte ist seit Juni 1981 arbeitslos. Sie erhält seitdem wöchentlich DM 99,60 bzw. monatlich DM 412,– Arbeitslosenhilfe. Die Beklagte ist ungelernte Arbeiterin und arbeitete früher als Lagerarbeiterin und im Reinigungsweisen. Sie lebte zeitweilig bei einem Bekannten in einem gemeinsamen Haushalt und zeitweilig im Frauenhaus in Hamburg 6.

Der Kläger trägt vor: Die Beklagte sei durchaus in der Lage, einer Arbeit nachzugehen; notfalls müsse sie als Reinemachefrau arbeiten. Sie bemühe sich nicht ausreichend um eine Arbeitsstelle.

Die Beklagte trägt vor: Sie sei seit ihrer Arbeitslosigkeit ständig auf Arbeitssuche gewesen. Neben der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes bemühe sie sich auch selbständig um einen Arbeitsplatz, indem sie sich regelmäßig auf Zeitungsanzeigen in der Bildzeitung bewerbe.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Zwar ist die Beklagte gemäß §§ 1601, 1602, 1603, 1610 BGB verpflichtet, ihrem Sohn Unterhalt zu zahlen. Die Beklagte ist jedoch nicht leistungsfähig. Die Arbeitslosenhilfe, die die Beklagte erhält, liegt mit DM 412,– monatlich unterhalb desjenigen, was der Beklagten verbleiben muß, um ihren notwendigen Unterhalt zu bestreiten.

Die Beklagte kann auch nicht unterhaltsrechtlich so behandelt werden, als ob sie aus einer zumutbaren Tätigkeit Einnahmen tatsächlich erzielt hätte. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, daß die Beklagte sich erfolglos um einen Arbeitsplatz bemüht hat. Zwar hat sie nicht beweisen können, daß sie gesundheitlich nicht in der Lage ist, einer Vollzeitbe-

schäftigung nachzugehen. Die Beklagte kann aber nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt keine geeignete Stelle finden. Nach Hinweis des Gerichts hat die Beklagte sich nicht nur beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet, sondern auch selbst die Initiative ergriffen und sich auf Stellenangebote beworben und dort ständig Absagen erhalten.

Diese Auskunft der Beklagten ist auch glaubwürdig unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bereits die einjährige Arbeitslosigkeit unter Arbeitsmarktexperten als Dauerarbeitslosigkeit gilt und die davon Betroffenen unter die Problemgruppe der Schwervermittelbaren fallen. Zudem vermindern sich diese Vermittlungschancen zusätzlich noch mit steigendem Lebensalter (Lucke-Berghahn, Mehr Chancengleichheit für Frauen durch Bewußtmachung ihrer ungleichen Chancen, in: Demokratie und Recht 1979, Seite 243 und 247 ff.). Die Arbeitslosigkeit trifft dabei vor allem die un- bzw. geringqualifizierten Arbeitnehmer, insbesondere die Frauen, welche regelmäßig weniger qualifiziert sind (vergl. Bericht 1980 der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, II, Seite 40).

Die starken Konzentrationen der weiblichen Erwerbstätigen auf nur wenige Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche auf sogenannte typische Frauenberufe bedeutet zusätzlich ein erhebliches Arbeitsplatzrisiko. Die 45-jährige Beklagte, die bis zu ihrer Arbeitslosigkeit ohne Berufsausbildung als Lagerarbeiterin bzw. im Reinigungswesen gearbeitet hat, ist zur Zeit auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar, zumindest nicht zu einer entsprechenden Entlohnung, die den notwendigen Selbstbehalt im Sinne von § 1603 Abs. 2 BGB überschreiten würde.

Anmerkung:

Das vorstehend abgedruckte Urteil des Familiengerichtes Hamburg hat eine Problematik zum Gegenstand, die bei vielen von uns in der Praxis häufig vorkommen dürfte.

Zwar geht es in der Regel um die Unterhaltsberechtigung einer geschiedenen Ehefrau aus §§ 1573, 1574 BGB (bis zur Aufnahme angemessener Erwerbstätigkeit), während es sich hier um die Barunterhaltspflicht der nichtsorgeberechtigten Mutter handelt.

Die Fragestellung ist jedoch in beiden Fällen die gleiche: wie spiegelt sich die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (speziell für weibliche Arbeitskräfte) im Unterhaltsrecht wider?

Diese Entscheidung zieht die Verbindungslinie in vorbildlicher Klarheit und dürfte uns allen Mut und Argumentationshilfe bieten.

Das OLG Hamburg hat dem Kläger zwischenzeitlich die Prozeßkostenhilfe für die Berufung mangels hinreichender Erfolgsaussicht versagt: „Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar dafür, daß die Beklagte eine Arbeitsstelle finden könnte, in der sie mehr verdienen kann, als sie für ihren eigenen notwendigen Unterhalt braucht“.

Mitgeteilt von RAin Gisela Friedrichs, Hamburg

Urteil

Steuererstattung zwischen Ehegatten gem. § 430 BGB

Die Aufteilung der Steuererstattung zwischen Eheleuten i.S.d. § 430 BGB erfolgt nicht zu gleichen Teilen, sondern richtet sich nach ihren Zahlungen entsprechend § 270 AO.

Urteil des AG Bremen, Urteil vom 23.3.1983 — 4 C 350/82 — bestätigt durch LG Bremen, Urteil vom 18.10.1983 — 1 S 222/1983 —

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Für das Jahr 1980 hatten sie noch eine gemeinsame Einkommensteuererklärung über ihren Steuerberater beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Der Einkommensteuerbescheid für 1980 ergab einen Erstattungsbetrag. Dieser Betrag wurde an die Beklagte ausgezahlt.

Der geschiedene Ehemann (Kläger) verlangte von seiner geschiedenen Frau (Beklagte) Erstattung zur Hälfte unter Berufung auf § 430 BGB als Gesamtgläubiger. Das Gericht hat die Klage zum größten Teil abgewiesen (Quotelung 12/17 zu 5/17).

Aus den Gründen:

Die Steuererstattungsansprüche stehen den Parteien, die als Ehepartner gemeinsam für 1980 zur Einkommensteuer veranlagt wurden, gemeinschaftlich zu. Sie sind folglich Gesamtgläubiger im Sinne der §§ 428 ff. BGB. Gemäß § 430 BGB hat der Kläger einen Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte. Er hat hier jedoch entgegen dem Regelfall nach § 430 BGB keinen Anspruch auf 50 % des beiden als Gesamtgläubiger zustehenden Betrages von DM 3.400,—.

Zwischen den Parteien ist zwar keine ausdrückliche Vereinbarung über die Verteilung des vom Finanzamt erstatteten Betrages getroffen worden. Für eine vom Regelfall des § 430 BGB abweichende Absicht der Parteien über die Verteilung spricht jedoch das Aufteilungsmodell, das der Kläger entwickelt hat und das von der Beklagten vorgelegt wurde.

Dieses Modell geht im Prinzip davon aus, daß jeder der Parteien einen Anteil an der Gesamtsteuer tragen sollte, der seinem Anteil am Gesamteinkommen entspricht. Diesem Verteilungsvorschlag stimmte die Beklagte im Prinzip zu, jedoch nicht hinsichtlich der letztlich vom Kläger aufgeworfenen Zahlen, weil das Modell u.a. die Einkommensteuerprogression und damit die verschieden hohe steuerliche Belastung bei unterschiedlich hohen Einkommen nicht berücksichtigt.

Das vom Kläger entwickelte Modell zeigt jedoch, daß ein Einverständnis zwischen den Parteien bestand, daß jeder einen seinem Einkommensanteil entsprechenden Teil der Gesamtlohnsteuer tragen sollte. Zwar bezeichnet der Kläger seinen Vorschlag lediglich als einen Vergleichsvorschlag, an dem er nicht mehr festhalten wolle. Dieses Modell zeigt jedoch, daß der Kläger davon ausging, daß jeder den seinem Einkommen entsprechenden Teil an der Gesamtsteuer tragen sollte. Insoweit ist ein Übereinkommen erzielt worden, das die Anwendung des Regelfalls aus § 430 BGB ausschließt.